

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0175-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1677/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Hass, Verhetzung, Wiederbetätigung: Der braune Facebook-Sumpf ,auf der richtigen Seite der Donau“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die parlamentarische Anfrage geht von der unzutreffenden Prämisse aus, dass aufgrund der ursprünglich gegen 14 konkret bezeichnete Personen gerichteten Anzeige nur ein einziges Verfahren geführt und dieses zur Gänze eingestellt worden sei.

Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft Wien die strafrechtliche Verantwortlichkeit der 14 Angezeigten gesondert geprüft.

In sechs Fällen wurde gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, wohingegen in acht Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Von den eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind vier nach wie vor offen, in vier Fällen erfolgte bereits eine Verfahrenseinstellung. Darüber hinaus wurde von der Staatsanwaltschaft Wien ein gesondertes Ermittlungsverfahren gegen die – in der ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung nicht angeführten – Betreiber der Facebook-Gruppe eingeleitet.

Von den sechs Fällen, in denen nach § 35c StAG vorgegangen wurde, wurden von der Staatsanwaltschaft Wien drei als offensichtlich haltlose Anzeigen angesehen, die keine Berichtspflicht im Sinne des Berichtspflichtenerlasses 2016 in der Fassung 2017, BMJ-S22/0001-IV 5/2017 begründen, und drei unter dem Aspekt des keine Berichtspflicht begründenden § 282 StGB geprüft. Anlässlich des aufgrund der parlamentarischen Anfrage angeforderten Berichtes wurde dabei von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in einem Fall (Post eines Lichtbildes zeigend Adolf Hitler mit der Aufschrift „Vermisst seit 1945 – Adolf bitte melde dich! Deutschland braucht dich!“), in dem die Staatsanwaltschaft Wien ob der

ausdrücklichen Relation zu Deutschland einen Inlandsbezug verneint hatte, gesonderte Berichterstattung angeordnet und die Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien, wonach es sich um eine offensichtlich haltlose Anzeige gehandelt habe, ausdrücklich nicht geteilt. Im Übrigen wurde teils die objektive Tatbestandsmäßigkeit schon aufgrund des objektiven Bedeutungsgehaltes der angezeigten Kommentare verneint bzw. die bei als Medieninhaltsdelikt zu qualifizierender Verhetzung geltende Verjährungsfrist von einem Jahr ab Beginn der Verbreitung gemäß § 32 MedienG als abgelaufen angesehen. Hier bewegt sich das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wien jeweils im Rahmen des Vertretbaren, erfordert doch etwa § 282 Abs. 1 StGB, dass in einem anderen unmittelbar der Entschluss zur Begehung einer Straftat erweckt werden muss, wobei erkennbar sein muss, dass zu einer zumindest ihrer Gattung nach bestimmbar Straftat aufgefordert wird (*Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB<sup>4</sup> [2017] § 282 Rz 3), sodass nur entsprechend objektiv ernstgemeint wirkende konkrete Aufforderungen den Tatbestand herstellen. In einem Fall wird die Vertretbarkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaft Wien nach § 35c StAG derzeit noch von der Oberstaatsanwaltschaft Wien geprüft.

In jenen Fällen, in denen mit Verfahrenseinstellung vorgegangen wurde, wurde nach Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung teilweise die Erfüllung der subjektiven Tatseite, insbesondere eines auf nationalsozialistische Wiederbetätigung gerichteten Vorsatzes, als nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachweisbar erachtet. In einem Fall (Kommentar „Alles Gute zum Geburtstag Hr. Schicklgruber“ mit Smileys sowie Link zu Video über Feierlichkeiten zu Ehren des Geburtstages Adolf Hitlers in Kopenhagen im Jahr 1940) wies die Oberstaatsanwaltschaft Wien bei der Prüfung des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien darauf hin, dass die subjektive Tatseite hinreichend nachweisbar und die für eine Anklage erforderliche einfache Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben gewesen wäre. Von dieser Einstellung hatte die Staatsanwaltschaft Wien jedoch den zur Erhebung eines Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens legitimierten Rechtsschutzbeauftragten verständigt. Weiters wurde teilweise ebenso der Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt, teilweise konnte nicht festgestellt werden, dass die inkriminierten Kommentare gegen eine von § 283 StGB geschützte Gruppe gerichtete gewesen wären.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien zutreffende und ausreichende Maßnahmen der Fachaufsicht ergriffen hat.

Zu 2:

In den angeführten Verfahren gab es keine Kontaktaufnahmen zwischen der Staatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat 2017 einen Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung samt ausführlicher Liste von Judikaturbeispielen (Erlass vom 17.9.2017, BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017) herausgegeben, der in erster Linie zur Information für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für andere mit dem Thema befasste Ministerien und Einrichtungen dient. Der Leitfaden wird derzeit aktualisiert.

Zu 4:

Im materiellen Strafrecht wurde § 283 StGB (Verhetzung), der zentrale Straftatbestand gegen Hassrede und Hasspostings, in Umsetzung internationaler Vorgaben und aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretener Defizite des Tatbestandes im Rahmen des StRÄG 2015 mit 1. Jänner 2016 umfassend novelliert.

Die wesentlichen Änderungen, die per 1. Jänner 2016 in Kraft getreten sind, betreffen:

- Klarstellung, dass auch Ausländer, Flüchtlinge, Andersgläubige etc. und nicht bloß Angehörige bestimmter Nationen oder Religionen vom Schutzbereich umfasst sind;
- einheitliche Öffentlichkeitsschwelle („...öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird...“) für die Grunddelikte „Auffordern zu Gewalt“ und „Aufstacheln zu Hass“, wobei das Tatbestandselement „viele Menschen“ im Allgemeinen bei etwa 30 Personen als erfüllt angesehen wird (vgl. Mayerhofer in WK-StGB<sup>2</sup> § 169 Rz 10);
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Leugnen, Verharmlosen, Billigen oder Rechtfertigen von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Entsprechung internationaler Vorgaben (EU-Rahmenbeschluss Rassismus, ZP zur Cybercrime-Konvention);
- Einführung eines Qualifikationstatbestands (Strafdrohung bis drei Jahre Freiheitsstrafe) bei Begehung auf eine Weise, wodurch die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden;
- Einführung eines weiteren Qualifikationstatbestands (Strafdrohung sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) sofern der Täter bewirkt, dass andere Personen gegen die geschützte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben;
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Verfügbarmachen von verhetzendem schriftlichen Material, Bildern oder anderen Darstellungen in Vorbereitung der Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention.

Im Bereich des Strafprozessrechts wurde mit der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Novelle der DV-StAG, BGBl. II Nr. 325/2016, in § 4 Abs. 3 DV-StAG angeordnet, dass die Leiter der Staatsanwaltschaften dann, wenn es aufgrund der internen Gegebenheiten (insbesondere etwa im Hinblick auf die Personalsituation bzw. aufgrund entsprechenden Anfalls) zweckmäßig ist, sog. „extremistische“ Strafsachen, welche u.a. Strafsachen nach dem Verbotsgesetz und wegen Verhetzung (§ 283 StGB) umfassen, in einem Referat zu vereinigen und einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren Staatsanwälten, zu übertragen haben.

Um die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien und anderweitigen Initiativen zu verstärken, nützt die Bundesregierung auch das Nationale Komitee „No Hate Speech“, das zur Umsetzung der „No Hate Speech“-Jugendinitiative des Europarates gegründet wurde und dem Informations- und Wissensaustausch zwischen den Vertretern der Bundesministerien und der NGOs dient. Das Komitee will für das Thema Hassreden im Netz sensibilisieren sowie Ursachen und Kontexte thematisieren, um der Akzeptanz von Hassreden entgegen zu wirken und somit Rassismus, Sexismus und Diskriminierung im Netz zu bekämpfen. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beteiligt sich in seinem Wirkungsbereich aktiv an diesem Komitee.

Zu 5:

Das damalige Bundesministerium für Justiz hat 2016 eine (nationale) Vereinbarung mit Facebook geschlossen, wonach sich Facebook verpflichtet,

- in jedem Fall den Empfang der Meldung umgehend zu bestätigen,
- gültige Meldungen über rechtswidrige Inhalte im Hinblick auf zu entfernende Hassrede in weniger als 24 Stunden (mit einigen Ausnahmen) zu prüfen und
- solche Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu diesen, soweit erforderlich, zu sperren.

Zur Meldung strafrechtlich relevanter Inhalte im Bereich der Hassrede an Facebook wurde den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein besonderer Kanal („fb-governmentcasework@Justiz“) zur Verfügung gestellt. Die Prüfung der Meldung erfolgt dabei anhand des jeweiligen nationalen Rechts durch Personen mit juristischem Fachverstand innerhalb von 24 Stunden.

Seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ergingen folgende Erlässe in diesem Zusammenhang:

- Erlass vom 20. Juli 2016 über die Vereinbarung mit Facebook zur Löschung von

Hasspostings und Informationserteilung;

- Erlass vom 28. September 2017 über die Kontaktaufnahme mit Facebook und Google betreffend Löschungs- und Auskunftersuchen, insbesondere im Zusammenhang mit Hasspostings.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz legt auf die Behandlung der Themen Rassismus, Antisemitismus, Nationalsozialismus sowie Hasskriminalität im Internet sowohl in der Ausbildung als auch im Fortbildungsprogramm großen Wert:

In der richterlichen Ausbildung wird das Curriculum „Justiz- und Zeitgeschichte“ bereits seit 2009 in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz angeboten. Seit 2017 ist dieses Curriculum für alle Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter verpflichtend. Neben Grundlagenwissen zur neueren Justizgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts wird dabei der Themenkomplex „Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus“ vertieft behandelt. Ein weiteres Ziel ist aber gerade auch die Sensibilisierung der angehenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Bereich „Hass, Mobbing und Verhetzung als Phänomene des Internets und diverser Social Media Plattformen“. Die Auftaktveranstaltung zum Curriculum „Justiz- und Zeitgeschichte“ im Jahr 2017 stand unter dem Titel „Hate Crimes“ und widmete sich genau dieser Thematik. 170 Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter haben daran teilgenommen.

Die einschlägigen Straftatbestände des Verbotsgesetzes sowie der Verhetzung werden zudem im Rahmen der laufenden Ausbildungskurse für Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter – auch an konkreten Beispielen aus dem Netz – besprochen; sie sind selbstverständlich auch Prüfungstoff bei der Richteramtprüfung.

In der Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in diesem Zusammenhang Seminare zu den Themen „Cyberkriminalität“, „Persönlichkeitsrechte im Internet“, „Kriminalität und Extremismus im Internet“, etc. angeboten.

Schließlich besteht zur weiteren Sensibilisierung aller Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter die Möglichkeit, an einschlägigen Fortbildungsprogrammen ausländischer Veranstalter (zB. ERA u.a.) teilzunehmen, um so das Thema auch aus einem internationalen Blickwinkel betrachten und erörtern zu können.

Das Aus- und Fortbildungsprogramm des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen,

Deregulierung und Justiz wird dem Thema auch in Zukunft große Bedeutung beimessen. So ist etwa geplant, einen Teil der unter dem Generalthema der Digitalisierung stehenden Richter/-innenwoche 2019 dem Thema Hasskriminalität im Internet zu widmen.

Wien, 14. November 2018

Dr. Josef Moser

